

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	743.900
Aufwendungen	883.300
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	743.900
ordentliche Aufwendungen	883.300
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-139.400
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	743.400
Auszahlungen	882.800
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	877.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-139.400

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Umlage für die Umsetzung Regionales Energiekonzept (UREK) nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde mit Beschluss des Regionalvorstandes am 13.05.2024 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt veranschlagt:

Landkreis Märkisch-Oderland	7.280,97 EUR
Landkreis Oder-Spree	7.280,97 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.280,97 EUR

Die Zahlung der Umlage ist am 31.05.2026 fällig.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

1. Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

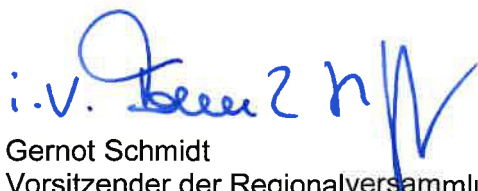
§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 50.000 EURund
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind.

Fürstenwalde/Spree, den 24. November 2025

i.v. 

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung